

Drucksache - Nr.

101/18

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 5, Abteilung 5.1 Gerhard Schöler 82-2326 04.10.2018

1. Betreff: Baumschutzverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986: Satzung zur Aufhebung der Verordnung: Beschlussfassung

2. Beratungsfolge:SitzungsterminÖffentlichkeitsstatus1. Gemeinderat19.11.2018öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBI. S. 65), des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBI. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 und § 31 Abs. 2 und § 23 Abs. 6 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015, geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBI. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 31.11.2017, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drucksache - Nr. 101/18

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 5, Abteilung 5.1 Gerhard Schöler 82-2326 04.10.2018

Betreff: Baumschutzverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von

Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986: Satzung

zur Aufhebung der Verordnung: Beschlussfassung

Sachverhalt/Begründung:

0. Ausgangslage

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2018 folgendes beschlossen:

Beschluss des Gemeinderates

Die Fortschreibung der Baumschutzsatzung wird abgelehnt. Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986 zu und beschließt deren Offenlage.

Selbstverpflichtung der Stadt

Die Verwaltung verpflichtet sich, für jeden gefällten städtischen Baum (ohne Forst) eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

1. Offenlage der Aufhebungssatzung

Der Entwurf der Aufhebungssatzung lag in der Zeit vom 24.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018 bei der Stadtverwaltung Offenburg – BürgerBüroBauen, Wilhelmstraße 12, 77654 Offenburg, sowie im BürgerBüro, Fischmarkt 2, 77652 Offenburg zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus. Dort wurde auch ein kostenloses Druckexemplar zur Mitnahme ausgelegt. Außerdem war die Aufhebungssatzung auf der Homepage der Stadt Offenburg im Internet einsehbar.

Bedenken und Anregungen konnten während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Offenburg – Abteilung 5.1 Grünflächen und Umweltschutz, Wilhelmstraße 12, 77654 Offenburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorgebracht werden.

2.1 Ergebnis der Offenlage

Es wurden vier Stellungnahmen abgegeben:

2.1.1 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde am 27.07.2018:

"Unsererseits bestehen keine Bedenken"

2.1.2 Bürgerinitiative Umweltschutz Offenburg e.V. (BUO) am 29.07.2018:

"Bezugnehmend auf die Aufhebung der Baumschutzverordnung in der Offenburger Kernstadt möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Wir bedauern die Aufhebung der Baumschutzverordnung für die Kernstadt und hätten uns auch eine Ausweitung auf die Randgemeinden gewünscht. Auch ohne Baumschutzverordnung sehen wir die Stadt in einer Vorbildfunktion gerade was die Pflege der städtischen Bäume anbelangt. Hier erwarten wir einen entsprechenden Pflegeplan und auch Überlegungen,

Drucksache - Nr. 101/18

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 5, Abteilung 5.1 Gerhard Schöler 82-2326 04.10.2018

Betreff: Baumschutzverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von

Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986: Satzung

zur Aufhebung der Verordnung: Beschlussfassung

wie die Stadt noch grüner werden könnte. Städte wie z.B. Weimar zeigen, dass nicht alles geteert oder betoniert werden muss und dass ein großer Baumbestand der Stadt einen liebenswerten Flair verleiht. Wegen des Klimawandels muss dem Baumbestand höchste Priorität eingeräumt werden. Gerade im Sommer tragen Bäume durch ihren Schattenwurf dazu bei, dass Hitze besser ertragen wird. Deshalb halten wir es auch für wichtig, bei privaten Bauvorhaben für Baumpflanzungen zu werben. Gerade auch im Industriegebiet gibt es noch viele Möglichkeiten, Bäume oder Sträucher zu pflanzen. Wenn die Stadt ihre Gespräche mit den Eigentümern intensivieren würde, könnte Einiges in Gang gesetzt werden. Auch die Förderung des Verkaufs von Streuobstbäumen halten wir weiterhin für effektiv. Gerade die derzeitige Dürre zeigt, wie notwendig es ist, durch sorgfältige Pflege und längerfristige Strategien eine nachhaltige Begrünung in der Stadt zu erreichen."

Stellungnahme der Verwaltung

Wie sich die Aufhebung der Baumschutzverordnung insgesamt auswirken wird, ist noch nicht absehbar. Die Eigenverantwortung, privates Grün und vor allem alte Bäume zu schonen und bei Fällungen Neupflanzungen durchzuführen, liegt nun beim Bürger. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist der Baumschutz über einen entsprechenden Ausgleich gesichert. Der Anregung der BUO, im Rahmen von privaten Bauvorhaben für Baumneupflanzungen zu werben, wird von der Verwaltung bereits regelmäßig gemacht, allerdings wird es nicht oft aufgenommen. Die Verwaltung wird in einer Selbstverpflichtung weiterhin städtische Bäume nur in baumfachlich begründeten Fällen roden und für jeden gefällten Baum der Stadt eine Ersatzpflanzung vornehmen. Somit ist der Baumschutz für städtische Bäume weiterhin gesichert. Die städtische Förderung des Verkaufs von Streuobstbäumen wird beibehalten.

2.1.3 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Ortsgruppe Offenburg (BUND) am 13.08.2018:

"Die BUND-Ortsgruppe Offenburg befürwortet die Fortschreibung der Baumschutzverordnung zur Baumschutzsatzung vom 26.05.2018 und lehnt die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von Bäumen der Stadt Offenburg vom 26.05.2018 ab."

Begründung:

Alte Bäume sind ortsbildprägend und schön anzusehen und erhöhen damit den Wohnwert eines Stadtteils. Die Fällung eines Baumes stellt zwar einzelne Personen zufrieden, viele Bürger vermissen aber dann die Lebensqualität und das Grün in der Stadt und fragen sich, wo das Allgemeinwohl bleibt.

Alte Bäume sind jedoch auch wichtige Lebensräume für Insekten und höhlenbrütende Vogelarten. Gerade in Zeiten des Insektensterbens sollten solche Lebensräume erhalten werden. Wichtig sind alte Bäume auch für das Lokalklima. Sie spenden Schatten und haben eine hohe Wasserverdunstung. Somit erbringen sie auch einen Beitrag zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels. Nicht zuletzt sollte für alle

Drucksache - Nr. 101/18

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 5, Abteilung 5.1 Gerhard Schöler 82-2326 04.10.2018

Betreff: Baumschutzverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von

Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986: Satzung

zur Aufhebung der Verordnung: Beschlussfassung

Bürger Offenburgs das gleiche Recht gelten, unabhängig davon, ob sie in der Kernstadt oder in anderen Stadtteilen wohnen, und damit auch die gleiche Pflicht haben, unsere Bäume zu schützen. Daher fordern wir als BUND-Ortsgruppe, alte Bäume in der Kernstadt und in den Stadtteilen durch eine Baumschutzverordnung auf Dauer zu erhalten."

Stellungnahme der Verwaltung

Wie sich die Aufhebung der Baumschutzverordnung insgesamt auswirken wird, ist noch nicht absehbar. Die Eigenverantwortung, privates Grün und vor allem alte Bäume zu schonen und bei Fällungen Neupflanzungen durchzuführen, liegt nun beim Bürger. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist der Baumschutz über einen entsprechenden Ausgleich gesichert. Der Anregung der BUO, im Rahmen von privaten Bauvorhaben für Baumneupflanzungen zu werben, wird von der Verwaltung bereits regelmäßig gemacht, allerdings wird es nicht oft aufgenommen. Die Verwaltung wird in einer Selbstverpflichtung weiterhin städtische Bäume nur in baumfachlich begründeten Fällen roden und für jeden gefällten Baum der Stadt eine Ersatzpflanzung vornehmen. Somit ist der Baumschutz für städtische Bäume weiterhin gesichert.

2.1.4 Bürgerstellungnahme am 23.08.2018:

"Zunächst begrüße ich die Möglichkeit einer Anregung und Stellungnahme zur Aufhebung der Baumschutzverordnung durch die Bürger. Eine wirklich gute Idee. Meine Bedenken und Anregungen:

Ich wohne in der Oststadt und würde behaupten, dass dort grundsätzlich Leute Ieben, die das "Grün" und die alten Bäume schätzen und wissen, welchen Wert die Bäume für die Stadt, die Umgebung und die Natur haben. Man könnte also meinen, dass eine Baumschutzverordnung nicht notwendig sei und die Natur und die Erhaltung alter Bäume ohnehin eine sehr hohe Priorität in der Bevölkerung hat. Grundstücke, die einen alten Baumbestand haben, sollten den Wert erkennen und die Bäume in Eigenverantwortung schützen, da es wieder 50 bis 100 Jahre dauert, bis etwas Ähnliches gewachsen ist. Dennoch und so auch in meiner Wohnanlage wird diese Pracht und Wertigkeit der Bäume offensichtlich nicht erkannt und geschätzt. Man sucht nach Krankheiten, Abwurf von Ästen, einem Pilz oder Ähnliches, so dass deren Fällung in der Eigentümergemeinschaft Zuspruch findet. Eine solche Entwicklung kann ich nicht befürworten und äußere meine große Bedenken und Sorgen. Die Satzung hat u.a. auch dazu geführt, dass Offenburg so "grün" ist und über einen schönen alten Baumbestand verfügt."

Die Stellungnehmerin verweist auf Fotos der Wohnanlage und auf einen Auszug aus der Tagesordnung der Eigentümerversammlung und führt weiter aus:

Drucksache - Nr. 101/18

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 5, Abteilung 5.1 Gerhard Schöler 82-2326 04.10.2018

Betreff: Baumschutzverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von

Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986: Satzung

zur Aufhebung der Verordnung: Beschlussfassung

"Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass man jetzt, nach Aufhebung der Baumschutzverordnung keine Fällgenehmigung mehr braucht und nur noch die Mehrheit der Eigentümer für sich gewinnen muss, um Bäume fällen zu lassen…Die Eigenverantwortlichkeit und der Sinn für die Bäume sind nun gefordert. Wie man nun am eigenen Beispiel ganz schnell sieht, werden Fällungen gewünscht. Hier wünsche ich mir, dass es die Satzung weiterhin gibt, die diesen Frevel amtlich verhindert. Unliebsame Bäume können nun ohne Sinn und Verstand gefällt werden. Es braucht eben nur noch die Mehrheit der Bewohner und schon kann ein toller alter Baumbestand vernichtet werden. Auf dem eigenen Grundstück (ohne WEG-Versammlung geht das noch viel schneller. Ein Baum macht Dreck oder das Grundstück soll anders genutzt werden und ein Schwimmbad muss her, also kann ein Baum gefällt werden. Antrag an den Gemeinderat:

Bedauerlich ist, dass aus einem Antrag im Gemeinderat, die Baumschutzverordnung auf die Stadtteile zu erweitern, nun dazu geführt hat, dass nichts erweitert, sondern im Gegenteil das Vorhandene auch noch abgeschafft wurde.

Dabei habe ich das Gefühl, Tatsachen sind geschaffen, aber zufrieden ist niemand damit, auch nicht die Antragsteller, welche die völlige Abschaffung vorschlagen und gefordert haben. Da muss man sich wirklich fragen, ob diese Entscheidung am heißen Wetter gelegen hat. Gerade in der Hitzeperiode, die wir erlebt haben, und jeder einen Schattenplatz suchte, sollte uns wieder in Bewusstsein gerufen werden, wie wichtig alte Bäume, mit tiefen Wurzeln sind, die Schatten spenden und im Übrigen auch nicht gleich vertrocknen, weil sie zu "jung" sind und somit schutzlos sind. Hier kommt zum Tragen, dass sie über kein ausreichendes und tief gebildetes Wurzelwerk verfügen. Selbst beim Schwimmbad sucht jeder, auch für sein Auto einen Schattenplatz unter einem Baum.

Die Schutzverordnung für Bäume ist leider dringend notwendig und wichtig, um Missbrauch zu verhindern. Eine Neupflanzung ist gut und sinnvoll, aber ersetzt niemals einen alten Baum."

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie sich die Aufhebung der Baumschutzverordnung insgesamt auswirken wird, ist noch nicht absehbar. Die Verwaltung wird in einer Selbstverpflichtung weiterhin städtische Bäume nur in baumfachlich begründeten Fällen roden und für jeden gefällten Baum der Stadt, eine Ersatzpflanzung vornehmen. Somit ist der Baumschutz für städtische Bäume weiterhin gesichert. Der Anregung der BUO, im Rahmen von privaten Bauvorhaben für Baumneupflanzungen zu werben, wird von der Verwaltung bereits regelmäßig gemacht, allerdings wird es nicht oft aufgenommen.

Drucksache - Nr. 101/18

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Fachbereich 5, Abteilung 5.1 Gerhard Schöler 82-2326 04.10.2018

Betreff: Baumschutzverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von

Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986: Satzung

zur Aufhebung der Verordnung: Beschlussfassung

3 Zusammenfassung und Fazit

Zur Aufhebung der BaumschutzVO vom 26.05.2018 gab es im Rahmen der Offenlage vier Stellungnahmen. Davon haben sich drei gegen die Aufhebung der Verordnung gewandt. Die Begründungen sind seitens der Verwaltung teilweise nachvollziehbar. Jedoch ist die Anzahl der Einwände verglichen mit der Einwohnerzahl der Stadt Offenburg sehr gering. Daraus ist im Umkehrschluss zu schließen, dass der weitaus größte Teil der Bürger in Offenburg keine Einwände gegen die Aufhebung der Baumschutzverordnung hat.

Die Verwaltung empfiehlt somit dem Gemeinderat folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBI. S. 65), des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBI. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 und § 31 Abs. 2 und § 23 Abs. 6 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015, geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBI. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 31.11.2017, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz von Bäumen in einem Teilbereich der Stadt Offenburg vom 26.05.1986 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Offenburg für jeden gefällten städtischen Baum (ohne Forst) eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Dabei soll die die Ersatzpflanzung bei Fällung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 80 cm vorgesehen werden. Die zur Ersatzpflanzung vorgesehenen Bäume sollen einen Mindeststammumfang von 18 cm bis 20 cm haben.